

Heinrich Schuß, auf Schweta,
 D. Adolf Deutrich, Deputirter der Stadt Leipzig,
 Gottlieb Wilhelm Gruber, Deputirter der Stadt Adorf,
 Heinrich Gottlob Klöpffer, Deputirter der Stadt Grimma.

I n s t r u c t i o n

für die in Gemäßheit des höchsten Decrets vom 7ten Januar 1830. die
 Geleitsabgabe betreffend, ernannten ständischen Deputirten.

§. 1. Die in Gemäßheit des höchsten Decrets vom 7ten Januar 1830., die Geleitsabgabe betreffend, ernannten ständischen Deputirten haben sich von den allerhöchst zu verordnenden Herren Commissarien die in der ständischen Schrift vom 30sten April 1830. erbetenen vollständigen Ubersichten über den Ertrag

- 1.) der Salzregie,
- 2.) der durch die Bekanntmachung des geheimen Finanz-Collegiums vom 12ten November 1828. neu regulirten Lohnkutscherabgabe,
- 3.) des Geleites,
- 4.) des Chausseegeldes,
- 5.) der bei vermehrtem Waarenzug durch die Elbschiffahrt gestiegenen Elbzölle,
- 6.) der durch erhöhte Portotaren vermehrten Posteinkünfte,
- 7.) der vereinigten Handelsabgaben und des dabei gegen sonst sich ergebenden Uiberschusses, so wie
- 8.) den Ertrag aller auf den innern und äußern Verkehr gelegten fiscalischen Abgaben,

und zwar des Ertrags dieser Abgaben, wie solcher sowohl vor als nach den mit diesen Abgaben und Einkommen vorgenommenen Veränderungen sich ergibt, zu erbitten und vorlegen zu lassen.

§. 2. In Betreff des Geleites insbesondere haben die ständischen Deputirten auf eine vollständige Ubersicht des Ertrags des auf dem innern Verkehr ruhenden, abgesondert von dem Ertrag desjenigen, womit die Handelswaaren belegt sind, so wie auf eine diesfallige Ubersicht auf die Jahre 1827. 1828. und 1829. anzutragen.

§. 3. Es haben sich die Deputirten die ihnen etwa nöthig scheinenden Erläuterungen von den Königlich Herrlichen Commissarien zu erbitten, dagegen aber

§. 4. sich aller und jeder Erklärung über eine von den Ständen auf den Fall der Aufhebung der Geleitsabgabe etwa zu bewilligende Entschädigungssumme gänzlich zu enthalten, sondern

§. 5. über das Resultat der ihnen geschenehen Mittheilungen baldmöglichst Vortrag an die Stände zu fernerer Beschlußnahme über diese Angelegenheit zu erstatten.